

## **Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz**

Der Landkreis Greiz erlässt entsprechend § 6 Abs.2 Satz 3 der Satzung über die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz (Sportstättensatzung) als Bestandteil derselben folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Greiz werden in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Sportstättensatzung Entgelte lt. Anlage erhoben.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis Greiz für die Nutzung einer Sportstätte einen öffentlich rechtlichen Vertrag auf der Grundlage des § 3 Abs.1 der Sportstättensatzung schließt und in diesem die Zahlung eines Nutzungsentgeltes vereinbart hat.

### **§ 3 Entstehung, Umfang und Fälligkeit der Entgeltschuld**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Vertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Der Grad der tatsächlichen Auslastung der vereinbarten Nutzungszeit ist für ihren Umfang unerheblich.

(2) Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Vertrag vereinbarten Terminen.

(3) Wird eine vertraglich vereinbarte Nutzung nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem im Vertrag bestimmten Beginn des Nutzungszeitraumes abgemeldet, so bleibt das vereinbarte Entgelt geschuldet.

### **§ 4 Entgelthöhe**

(1) Die Höhe des Entgeltes ist nach den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und der Nutzungsart oder den Pauschalen gemäß der Anlage zu bemessen.

(2) Bei einer nichtsportlichen oder/und kommerziellen oder nicht auf den gemeinnützigen Sportbetrieb gerichteten Nutzung kann das Landratsamt Greiz einen Aufschlag bis zur 3-fachen Höhe des nach Abs.1 zu ermittelnden Entgeltes erheben.

(3) Sind für sonstige vereinbarte Leistungen des Landratsamtes Greiz keine Entgelte gemäß der Anlage bestimmt, werden die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten gesondert berechnet.

(4) Das Landratsamt Greiz kann in begründeten Ausnahmefällen eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

## Anlage lt. § 1 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

Für Nutzungszwecke und Nutzer im Sinne § 6 Abs.2 Satz 1 der Sportstättensatzung betragen die Entgeltsätze (pauschal):

	pro Stunde	Pro Kalender- tag
<b>1. Für Sportschule „Kurt Rödel“</b>		
1.1 große Halle 650 m <sup>2</sup>	35,00 €	350,00 €
1.2 kleine Halle 250 m <sup>2</sup>	15,00 €	150,00 €
1.3 gesamte Halle 900 m <sup>2</sup>	50,00 €	500,00 €
1.4 Bühne mit Nebenräumen	10,00 €	50,00 €
1.5 Bühne ohne Nebenräume	5,00 €	20,00 €
1.6 Foyer	5,00 €	20,00 €
1.7 Gymnastikraum	15,00 €	75,00 €
1.8 Versammlungsraum	10,00 €	50,00 €
1.9 pro Stuhl	0,25 € / Veranstaltung	
1.10 pro Tisch	0,50 € / Veranstaltung	
1.11 Sportbodenschutzbelag große Halle	0,20 € / pro m <sup>2</sup>	
1.12 Übernachtung pro Person und Nacht		18,00 €
1.13 Saunabnutzung	15,00 €	
1.14 Küchenbenutzung		20,00 €
<b>2. Für die Sporthalle Heinrich-Fritz-Straße</b>		
2.1 1-Felderhalle 405 m <sup>2</sup>	25,00 €	250,00 €
2.2 2-Felderhalle 810 m <sup>2</sup>	50,00 €	500,00 €
2.3 3-Felderhalle 1215 m <sup>2</sup> ohne Zuschauertribüne	75,00 €	750,00 €
2.4 3-Felderhalle 1215 m <sup>2</sup> mit Zuschauertribüne	85,00 €	850,00 €
2.5 Foyer EG bzw. OG je Bereich	5,00	25,00 €
2.6 Versammlungsbereich OG	10,00 €	50,00 €
<b>3. Für die Turnhalle Kraftsdorf</b>		
3.1 Foyer bzw. Obergeschoss	5,00 €	25,00 €
3.2 Halle 1030 m <sup>2</sup> ohne Foyer bzw. Obergeschoss	60,00 €	600,00 €
3.3 Halle 1030 m <sup>2</sup> mit Foyer bzw. Obergeschoss	65,00 €	625,00 €

	pro Stunde	Pro Kalender- tag
<b>Für alle anderen Sportstätten</b>		
4. Sportraum 300 m <sup>2</sup>	20,00 €	100,00 €
5. Sportraum 450 m <sup>2</sup>	25,00 €	250,00 €
6. Sportraum 450 m <sup>2</sup> mit Mehrfelderturnhalle	25,00 €	250,00 €
7. Sporthalle bis 900 m <sup>2</sup>	50,00 €	500,00 €
8. Sporthalle über 900 m <sup>2</sup>	60,00 €	600,00 €
9. Gymnastik-/Fitnessräume	15,00 €	75,00 €
10. Übernachtung in Sporthalle / Person	2,50 €	
11. Großspielfeld	30,00 €	150,00 €
12. Großspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	35,00 €	auf Anfrage
13. Kleinspielfeld	15,00 €	75,00 €
14. Kleinspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	20,00 €	auf Anfrage
15. Sportplatz mit leichtathletischen Anlagen	35,00 €	175,00 €
16. Beach-/Volleyballplatz	10,00 €	50,00 €